

Satzung über die Vermietung und Nutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Briesen

Die Gemeinde Briesen erlässt aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), die folgende von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 9. März 2009 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Briesen.
- (2) Die Satzung dient der sicheren und geordneten Durchführung des Sportbetriebes und weiterer Veranstaltungen.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Die Mehrzweckhalle dient vorrangig der sportlichen Betätigung
 - a) bei der Absicherung der lehrplanmäßigen Sportstunden der Grundschule „Mato Kosyk“ Briesen,
 - b) bei der Durchführung der Arbeitsgemeinschaften Sport der Grundschule „Mato Kosyk“ Briesen,
 - c) bei der Durchführung laufender Trainingszeiten, von Turnieren und Wettkämpfen von eingetragenen Vereinen, die in der Gemeinde Briesen ansässig sind,
 - d) bei der Austragung von sportlichen Turnieren, Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen der Grundschule „Mato Kosyk“ Briesen,
 - e) für Schulsportgruppen, Freizeitgruppen und Vereine aus dem Amt Burg (Spreewald).
- (2) Darüber hinaus können weitere Sportvereine, Freizeitsportgruppen und andere Interessenten die Mehrzweckhalle im Rahmen der Verfügbarkeit benutzen, wenn diese Veranstaltungen dem Charakter des Objektes entsprechen.
- (3) Von jeder Nutzergruppe ist eine verantwortliche erwachsene Person zu benennen.

§ 3

Vermietung und Nutzung der Mehrzweckhalle

- (1) Die Überlassung der Mehrzweckhalle mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Briesen auf der Grundlage eines Benutzungsvertrages. Der Abschluss eines Benutzungsvertrages erfolgt auf der Grundlage eines Antrages des Nutzers an den Bürgermeister der Gemeinde Briesen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft grundsätzlich der Bürgermeister der Gemeinde Briesen.

(3) Die jährliche Nutzungsdauer beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die täglichen Nutzungszeiten erstrecken sich grundsätzlich auf den Zeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr.

(4) Nutzer, die ein langfristiges Mietverhältnis abschließen möchten, haben den Mietzeitraum schriftlich bis zum 30. November des Vorjahres beim Bürgermeister der Gemeinde Briesen einzureichen.

(5) Nutzer, die eine einmalige Veranstaltung durchführen möchten, haben diese schriftlich vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Bürgermeister der Gemeinde Briesen zu beantragen.

(6) Der Nutzer ist außerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit nicht zur Nutzung der Mehrzweckhalle berechtigt.

(7) Eine Weiter- bzw. Untervermietung ist unzulässig

§ 4 Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der Mehrzweckhalle durch den Benutzerkreis gemäß § 2 wird ein Entgelt nach der Satzung über die Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Briesen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Soweit der Nutzer Einrichtungen oder besondere Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 5 Pflichten der Nutzer

(1) Die Mehrzweckhalle und ihre Einrichtungen sind von allen Nutzern bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass die übrigen Nutzer nicht gestört oder belästigt werden. Jeder Nutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten.

(2) Die Nutzer haben die gemieteten Flächen und Einrichtungsgegenstände vor jeder Inanspruchnahme zu kontrollieren und eventuelle Mängel im Hallenkontrollbuch zu vermerken.

(3) Alle Nutzer haben die jeweils geltende Hallenordnung einzuhalten.

(4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 6 Hausrecht

(1) Der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Personen, insbesondere der Hallenwart, üben gegenüber den Nutzern das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Benutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnung sowie die Anweisungen der vom Bürgermeister beauftragten Personen verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Mehrzweckhalle ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftung

(1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde Briesen oder Dritten anlässlich der Benutzung der Mehrzweckhalle entstehen. Sie stellen die Gemeinde Briesen von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(2) Für Schäden, die durch den Nutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an der gemieteten Mehrzweckhalle, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Briesen entstehen.

(3) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde Briesen bzw. den von ihm beauftragten Personen, insbesondere dem Hallenwart, zu melden.

(4) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Briesen nicht.

§ 8 Bewirtschaftung und Bewirtschaftungskosten

(1) Die Bewirtschaftung der Mehrzweckhalle erfolgt durch die zuständigen Mitarbeiter des Amtes Burg (Spreewald) und den Hallenwart im Auftrag der Gemeinde Briesen.

(2) Die Bewirtschaftungskosten teilen sich die Gemeinde Briesen und der Schulverband Burg (Spreewald) entsprechend einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Burg (Spreewald), den 16.03.2009

gez. Ulrich Noack
Amtdirektor

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Vermietung und Nutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Briesen wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 18, Ausgabe 4 vom 01.04.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 16.03.2009

gez. Ulrich Noack
Amtdirektor

- Siegel -